

1. Mai 2011

Merkblatt

Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beiziehen möchten. Weiter soll es Ihnen eine Hilfe sein, den dazugehörigen Fragebogen auszufüllen.

I. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz

Je nach EU-Staatsangehörigkeit gelten verschiedene Voraussetzungen für eine Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgebenden. Die EU-Staatsangehörigkeiten werden wie folgt unterschieden:

EU-25-/EFTA-Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EU-2-Staaten:

Bulgarien und Rumänien

1. Zulassungskriterien - Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgebenden:

a. EU-25-/EFTA-Staaten:

aa. mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr

- Meldung des Arbeitseinsatzes erforderlich

Online-Meldung:

(http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer.html).

Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich an meldeverfahren@sg.ch oder Telefon Nr. +41 58 229 48 38.

¹ sGS 513.1



bb. mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung (max. Höchst Arbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² und Lohnbestimmungen gemäss nachfolgender Ziffer I.2 sind einzuhalten)
- Gesuchformular A1
- Passkopie

Die Unterlagen sind einzureichen beim Migrationsamt St.Gallen, St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen (www.migrationsamt.sg.ch).

b. EU-2-Staaten (Bulgarien und Rumänien):

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung (max. Höchst Arbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³ und Lohnbestimmungen gemäss nachfolgender Ziffer I.2 sind einzuhalten)
- Gesuchformular B1
- Lebenslauf, Passkopie
- Nachweis des Inländervorrangs (erfolglose Suchbemühungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt sind z.B. mittels Stelleninseraten, RAV-Meldung oder Internetaufschaltungen zu belegen)

Die Unterlagen sind einzureichen beim Migrationsamt St.Gallen, St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen (www.migrationsamt.sg.ch).

Bei Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich an auslaender@sg.ch oder Telefon Nr. +41 58 229 42 98.

2. Lohnbestimmungen - Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgebenden:

a. Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen (vgl. unter II. Punkt 1)

Angaben zu orts- und berufsüblichen Löhnen für Pflegefachpersonen sind zu finden unter www.lohn-sgb.ch oder www.lohnrechner.bfs.admin.ch. Mit Hilfe des Alters, der Qualifikation sowie weiteren Angaben können Referenzlöhne im Bereich Pflege errechnet werden. Weitere ausführliche Angaben zu den entsprechenden Löhnen der oben aufgeführten Dienstleistungen finden Sie unter: www.spitexsg.ch (Unterlagen → 2.2. Besoldungsempfehlungen und Besoldungstabellen).

² sGS 513.1

³ sGS 513.1



Falls Pflegefachpersonen neben Pflege- und Betreuungsleistungen mit medizinischem Hintergrund auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten erbringen und diese einen wesentlichen Anteil an der gesamten Tätigkeit ausmachen, gelten die Mindestlöhne gemäss nachfolgendem Buchstabe b.

b. Lohnestufungen für rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben (vgl. unter II. Punkt 2)

Für hauswirtschaftliche und betreuerische Arbeiten sind die Mindestlöhne gemäss Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)⁴ einzuhalten.

Falls eine Arbeitsbewilligung erforderlich ist, wird die Einhaltung des Mindestlohnes vom Amt für Wirtschaft als Arbeitsmarktbehörde geprüft. In den übrigen Fällen können im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung Lohnkontrollen durchgeführt werden.

Download NAV Hauswirtschaft:

http://www.sg.ch/home/wirtschaft_arbeit/arbeit/flankierende_massnahmen.html

II. Berufsausübungsbewilligung

Je nach ausgeübter Tätigkeit wird neben der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung eine Berufsausübungsbewilligung verlangt.

1. Bewilligungspflichtige Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV⁵

Wer Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV leistet, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Pflegefachdiplom sowie über eine wenigstens zweijährige praktische Erfahrung unter fachlicher Aufsicht verfügt (vgl. Art. 31 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, sGS 312.1, www.gallex.ch).

Folgende Pflegedienstleistungen fallen unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Helfen bei der Mundpflege/Körperpflege/Hautpflege
- Medikamente abgeben/verabreichen
- Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
- Unterstützung bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
- Helfen beim An-/Auskleiden
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Transfer ins Bett, Patient lagern
- Blut, Urin etc. zu Laborzwecken entnehmen

⁴ SR 221.215.329.4

⁵ SR 832.112.31



- Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
- Infusionen, Nährlösungen verabreichen
- Helfen bei Medizinal-Teil- oder –Vollbädern
- Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
- Angepasste Tagesstruktur erarbeiten und einüben bei psychischer Krankheit
- Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleiten im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen
- Wunden und Körperhöhlen reinigen/versorgen (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruis-Pflege, Stoma- und Tracheostomiepflege)
- Beratung der Patientin/des Patienten bei der Einnahme von Medikamenten, beim Gebrauch medizinischer Geräte
- Beratung des Umfelds der Patientin/des Patienten bei der Durchführung der Krankenpflege
- Sonden oder Katheter einführen und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen durchführen
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)
- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen (Bewusstsein, Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung) dienen
- Massnahmen bei Hämö- oder Peritonealdialyse
- Kontrolle medizinischer Geräte
- Blutzucker messen
- Wickel, (Fango-)Packungen anwenden
- Fusspflege bei Diabetikerinnen/Diabetikern
- Unterstützung bieten in Krisensituationen für psychisch kranke Person

Das Antragsformular und die detaillierten Informationen können beim Rechtsdienst des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen (Telefon Nr. +41 58 229 35 79, info.gdrd@sg.ch) angefordert werden.

Download Bewilligungsformular:

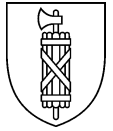
http://www.sg.ch/home/gesundheit/formulare_merkblaetter/berufsausuebungsbewilligung_n.Par.0015.DownloadListPar.0015.FileRef.tmp/Fragebogen_andere_Berufe.pdf .

Betriebsbewilligung für eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause:

Handelt es sich um eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause ohne Leistungsauftrag einer Gemeinde, von welcher Sie Pflegedienstleistungen beziehen, so muss diese über eine Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen als Spitex-Organisation verfügen, falls sie Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV anbietet.

Zuständig für die Betriebsbewilligung ist das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Fachbereich Spitex, Telefon Nr. +41 58 229 42 55, info.spitex@sg.ch.

Bitte beachten Sie, dass es nicht erlaubt ist, **Arbeitskräfte von einer ausländischen Organisation, welche Hilfe und Pflege zu Hause anbietet**, für eine 24-Stunden-Betreuung in einem Privathaushalt einzusetzen.



2. Rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben, welche keine Berufsbewilligung benötigen

Ganz wenige Tätigkeiten in der Betreuung von pflegebedürftigen Personen benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung.

Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Raumpflege, Wäsche besorgen oder dazu Anleitung geben
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Einkaufen, Kochen
- auf Spaziergänge/ zum Arzt begleiten
- stellvertretend die Kinder betreuen
- Helfen beim Essen/Trinken